

ANMELDUNG

Feinkost +
Accessoires

Seit 1872

BADISCHE WEINMESSE Offenburg

Samstag, 8. Mai und
Sonntag, 9. Mai 2010

Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 21 10
77611 Offenburg
Deutschland

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Kunden-Nr.: Stand-Nr.:
Stand-Art:

Bitte unbedingt ausfüllen:

Eintrag im Handelsregister: ja nein

Ort / Nr.

Firmenbezeichnung
Inhaber / Geschäftsführer
Straße / Postfach
Land / PLZ / Ort
Ansprechpartner Mobil
Telefon Telefax
E-Mail Internet

Wir sind: Hersteller Wir vertreten folgende Firmen (bitte vollständige Anschrift angeben):
.....
.....

Name für alphabetischen Katalogeintrag:
(falls keine Angaben gemacht werden, wird die Firmenbezeichnung übernommen)

Ausstellungsartikel:
.....
.....



Nutzen Sie den Frühbucher-Vorteil! Bei einer Anmeldung bis zum 31. Juli 2009
(Posteingang Messe) erhalten Sie 5% Rabatt auf den Stand-Rechnungsbetrag.

Gewünschte Standfläche

| Stand-Art | Preis | gewünschte Breite | gewünschte Tiefe | Fläche qm |
|---|---------|-------------------|------------------|---|
| Reihenstand: 1 Seite offen | 48.00 € | | | |
| Eckstand: 2 Seiten offen | 52.00 € | | | |
| Kopfstand: 3 Seiten offen | 58.00 € | | | |
| Blockstand: 4 Seiten offen | 62.00 € | | | |
| In den qm-Preisen sind folgende Service-Leistungen inklusive: ● Stellwände ● Blende mit Firmenname ● Teppichboden ● Elektroanschluss inkl. Verbrauch bis 1 kW ● 1 Steckdose + Standgrundausschleuchtung ● Grund- und Endreinigung ● Werbemittel ● Ausstellerausweise ● Parkvignetten | | | | |
| Pflichteintrag (Katalog + Internet, siehe Besondere Ausstellungsbedingungen Punkt 19.): | | | | 79.00 € |
| AUMA-Beitrag je qm Standfläche: | | € 0.60 | | |
| Vorinformation: Wir verwenden einen Systemstandbau (ausstellereigenes System) | | | | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |

Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2010

Mit der Unterschrift auf dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen (FAMA) und die Besonderen Ausstellungsbedingungen der Badischen Weinmesse anerkannt. Für alle Leistungen werden mit den „Technischen Unterlagen“ Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Die Technischen Unterlagen

und ihre Richtlinien sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Ort, Datum

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Ausstellungsbedingungen der Badischen Weinmesse 2010 und Hausordnung der Messe Offenburg-Ortenau GmbH

1.)

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen.

2.)



Veranstalter – Wirtschaftlicher Träger:
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg,
Telefon 0781/9226-0, Telefax 0781/9226-77,
e-Mail: info@messeoffenburg.de,
Internet: www.messeoffenburg.de

3.)

Zweck der Ausstellung

Die Badische Weinmesse hat zum Ziel, die Erzeugnisse der Badischen Weinwirtschaft, der Badischen Klein- und Obstbrenner sowie der Fachaussteller aus den Bereichen Gastronomie – Hotellerie, Weinzubehör, Tourismus, Feinkost, Literatur und Accessoires zu präsentieren.

4.)

Dauer der Ausstellung – Öffnungszeiten

Die Badische Weinmesse mit Obstbrandschau wird am **Samstag, 8. Mai und Sonntag, 9. Mai 2010** durchgeführt. Die Ausstellung ist am Samstag von 11-18 Uhr und am Sonntag von 11-18 Uhr geöffnet. Änderungen sind vorbehalten und werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

5.)

Anmeldung – Zulassung – Anmeldeschluss

Die **Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter**, ein Durchschlag verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen in den Anmeldeformularen sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen wie hier angegeben. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgeführter Anmeldung trägt der Aussteller. Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die Anmeldeunterlagen sind bis spätestens 31. Januar 2010 einzureichen.

6.)

Gemeinschaftsaussteller

Bei Gemeinschaftsausstellern müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich benannt werden.

7.)

Standmieten – Zahlungsbedingungen

| | Preis |
|---------------|-------|
| Reihenstand - | 48,- |
| Eckstand - | 52,- |
| Kopfstand - | 58,- |
| Blockstand - | 62,- |

In der Grundausrüstung sind enthalten: Stellwände / Firmenname / Teppichboden / Elektroanschluss inkl. Verbrauch bis 1 kW Anschlusswert / 1 Steckdose / Stand-Grundausrüstung / Grund- und Endreinigung.

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA-Beiträge je qm Standfläche 0,60 € in den Hallen erhoben. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 25 % der Standmiete zu entrichten. Die Rechnungsbeträge sind gemäß Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

8.)

Aufbau – Gestaltung und Ausstattung

Aufbau ab Freitag, 7. Mai 2010, 8.00 - 20.00 Uhr, und Samstag, 8. Mai 2010, 7.30-10.00 Uhr

Für Einrichtungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen, kann auf schriftlichen Antrag, soweit möglich, ein früherer Aufbaubeginn gestattet werden. Der Standaufbau muss endgültig am Samstag, dem 8. Mai 2010, 10.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein.

Je nach Planung der Ausstellungsstände muss die Höhe der Halleneingangstüren beim Aufbau besonders beachtet werden. Sie beträgt unter Umständen eine lichte Höhe von 4,50 m und eine lichte Breite von 8,00 m. Aussteller, die größere, nicht demontable Standaufbauten oder Exponate ausstellen wollen, müssen dies bei der Anmeldung angeben.

Die Standtiefen betragen zwischen 2 m und 6 m, die Kojenwände haben eine Höhe von 2,50 m. Dem Aussteller stehen nur die Innenflächen des Standes bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller.

9.)

Abbau

Abbau am Sonntag, den 9. Mai 2010, von 18.00 bis 20.00 Uhr und Montag, 10. Mai 2010, 8.00 bis 18.00 Uhr. – Sonderregelung auf Anfrage –

Die der Ausstellungsleitung gehörenden Bauteile, wie Rück- und Seitenwände der Kojen, Beschriftungsschilder, Werbetafeln, Waschbecken u. ä. dürfen nicht abgebaut werden.

Spätestens am Montag, dem 10. Mai 2010, 18.00 Uhr, müssen Stände und Plätze endgültig geräumt sein.

10.)

Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes

Der Fußboden in der Halle darf nicht gestrichen oder angebohrt werden. Es dürfen keine Verankerungen im Boden angebracht werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen die Wiederinstandsetzungsarbeiten auf Kosten des Ausstellers. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden.

11.)

Verrechnung des Strom-, Gas- bzw. Wasserverbrauchs innerhalb der Stände

Der Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserverbrauch innerhalb der Stände bzw. Plätze geht zu Lasten des Ausstellers. Für Strom- und Wasserkosten ist je eine Mindestpauschale zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten, wenn kein höherer Verbrauch vorliegt. **In der Grundausrüstung ist der Elektroanschluss inkl. Verbrauch bis 1 kW Anschlusswert enthalten.**

12.)

Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel hingewiesen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachtens einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

13.)

Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefährlosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschern bzw. Löschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugehängt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger Feuerstätten usw. bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. **In sämtlichen Ausstellungshallen ist Rauchverbot.**

14.)

Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu besorgen. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

15.)

Versicherung

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und Ausstellungsgüter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

16.)

Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Abgesehen von Gratisproben ist die Abgabe von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken von der Ausstellungsleitung zu genehmigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Sondererlaubnis ist vom Aussteller beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Offenburg zu beantragen. Diese Genehmigung muss von der Ausstellerfirma bei der zuständigen Stelle selbst eingeholt werden. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller.

17.)

Parkplätze und Fahrzeugverkehr

Ab Samstag, 8. Mai 2010 von 11.00-18.00 Uhr und Sonntag, 9. Mai 2010 von 11.00-18.00 Uhr, ist jeder Fahrzeugverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes untersagt; ausgenommen die An- und Abfahrt zu den Ausstellerparkplätzen. Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrzeugverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfahrt von Versorgungsgütern während der Ausstellung bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung und hat vormittags von 08.00 bis 09.30 Uhr zu erfolgen. Das Fahrzeug ist nach dem Abladen unverzüglich, spätestens nach einer halben Stunde, vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

18.)

Bestellscheine – Technische Unterlagen

Mit der endgültigen Standzusage sowie der Standmietenverrechnung erhält der Aussteller die Technischen Unterlagen, Bestellscheine für Serviceleistungen und Ausstellungstechnik zugesandt. Die Technischen Unterlagen sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

19.)

Katalog- und Interneteintrag

Die Ausstellungsleitung gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog heraus und schaltet eine Online-Aussteller-Liste. Alle Ausstellernamen und deren angemeldete Produkte werden im Katalog und in der Aussteller-Liste veröffentlicht. Nicht angemeldete Produkte dürfen auf der Weinmesse weder angestellt noch ausgeschrieben werden. Katalog- und Interneteintrag werden entsprechend der vom Aussteller überlassenen Daten vorgenommen. Katalog- und Interneteintrag kosten 79,- Euro.

20.)

Abfall- und Müllentsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall, welcher beim Auf- und Abbau und während der Ausstellung entsteht, selbst zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Die Entsorgungskosten sind in der Standmietenrechnung enthalten. Näheres ist in den „Technischen Unterlagen“ geregelt. Wichtig: Verpackungsmaterial ist **kein** Abfall! Es ist durch den Aussteller zu sammeln und mitzunehmen.

21.)

Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind.

22.)

Bundesdatenschutzgesetz

Nach den §§ 26 und 34 des Gesetzes informieren wir Sie, dass wir Daten Ihrer Firma, die aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen, – soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig – im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung speichern.

23.)

Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung der „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des FAMA“ und „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ der Badischen Weinmesse ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

24.)

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Offenburg, im April 2009
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführer: Werner Bock
HR Amtsgericht Freiburg HRB 472277



